

## **BEKANNTMACHUNG der Veröffentlichung**

### **Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);**

- **Neuaufstellung des Bebauungsplans „Fechenbach-Ost“**
- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
(Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Collenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2026 die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Fechenbach-Ost“ gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Außerdem wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans "Fechenbach Ost" zu berichtigen. Dies erfolgt aufgrund des beschleunigten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplans "Fechenbach Ost" gem. § 13a BauGB in Form einer Berichtigung.

Die öffentliche Auslegung der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Fechenbach-Ost“ in der Fassung vom 20.04.2026 mit Begründung vom 31.03.2026 erfolgt zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Collenberg, (97903 Collenberg, Kirchplatz 2), Zimmer Nr. 5, in der Zeit vom

**04.05.2026 – 05.06.2026**

Es besteht weiter die Möglichkeit, den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung über die Homepage der Gemeinde Collenberg einzusehen ([www.collenberg-main.de](http://www.collenberg-main.de), Button Wirtschaft und Verkehr – Bebauungsplanverfahren).

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an [gemeinde@collenberg-main.de](mailto:gemeinde@collenberg-main.de), und bei Bedarf in Textform an die Gemeinde Collenberg, Kirchplatz 2, 97903 Collenberg oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.


Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Neufassung des Bebauungsplans „Fechenbach-Ost“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit für die Neufassung des Bebauungsplans „Fechenbach-Ost“ nicht von Bedeutung ist.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere In-

formationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Collenberg, 30.04.2026



Andreas Freiburg  
1. Bürgermeister

